

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. neun u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 28. Mai 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das Einnahmebudget.

(Fortsetzung des Deputationsberichts über die allgemeinen Verwaltungskosten bei dem Etat der Berg- und Hüttenanlagen.)

B. für die Maschinen-Direction:

1100 Thlr. Gehalt des Maschinen-Directors, 500 Thlr. Gehalt des Maschinenbaumeisters, 300 Thlr. Gehalt des Maschinenbau-secretairs, 250 Thlr. Gehalt des Maschinenbaugehilfen.

C. Verschiedene allgemeine Inspectionen:

100 Gehalt des Edelsteininspectors, 1000 Gehalt des Hammerinspectors, insofern derselbe keine andre Function bekleidet.

D. Insgemein:

340 Thlr. Aufwand beim oberbergamtlichen Mißarchive, 160 Thlr. Auslösungen und Reisekosten, 300 Thlr. zu außergewöhnlichen Ausgaben. Summa 13,748 Thlr.

Zieht man nun von den Berg- und Hüttenanlagen an: 122,997 Thlr. 21 Gr. 5 Pf., obige Unterstützungen und Entschädigungen mit 99,679 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. und die vorstehenden allgemeinen Verwaltungskosten mit 13,748 Thlr. ab, also in Summa 113,427 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., so verbleiben 9,570 Thlr. 11 Pf. als Reinertrag dieser Branche.

Es darf jedoch der Billigkeit nach nicht verschwiegen werden, daß außerdem der Bergbau das Silber, welches durch ihn gewonnen wird, dem Staate zu einem niedrigeren, als dem im Handel geltenden, Preise liefert, und dadurch der Staatskasse eine Ausgabe von circa 20,000 Thlrn. erspart. Die Kosten der Vermünzung des Silbers trägt er bereits durch den Schlägeschlag. (s. Erläuterung 2. zur Freiburger Oberzehntenkasse.)

Was nun die Unterstützungen aus dem Landeszahlamente anlangt, so classificirt sie der vorgelegene Etat: 1) in Entschädigungen wegen ehemaligen Naturalgenusses, 2) in Unterstützungen auf verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten beruhend, 3) in dergleichen, aus staatswirthschaftlichen Gründen bewilligt.

Zu 1. Dieselben begreifen die Aequivalente wegen weggefallener unentgeltlicher oder zu geringern Preisen stattgefundener Beziehung der Bergwässer aus königlichen Waldungen und die wegen des vormals zu geringern Preisen von den inländischen Hammerwerken bezogenen Bergweissens. Die Verbindlichkeit, das Holz zu der Grubenzimmerung aus den fidealischen Waldungen, bloß gegen Abführung gewisser Gebühren, abzugeben, ist uralte und nicht bloß in Sachsen, sondern auch in andern Ländern hergebracht, z. B. in Böhmen, Ungarn, Würtemberg, Schlesien etc., und sie ruhet zum Theil schon auf den Forsten, noch ehe der Staat sie erwarb. Es geht dieß aus mehreren Urkunden und Kaufbriefen aus dem 16ten Jahrhundert hervor, und ein Mandat vom 14. Decbr. 1620 (Cod. Aug. II. 270.) sagt das Schachtholz den unter dem Bergamte zu Marienberg bauenden Gewerk-, Lehn- und Gesellschaften, als „dem Herkommen nach“ bisher stattgefunden, zu.

Seiten der Finanzbehörde ist daher die Abgabe der freien

Schacht- und Grubenwässer von jeher als eine auf den Forsten ruhende Verbindlichkeit gegen den Bergbau, als eine übernommene Reallast, angesehen worden. — Um jedoch die Uebersicht des forstwirthschaftlichen Ertrags der Waldungen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß der durchschnittliche Geldbetrag jener Wässer an die betreffenden Gruben verabreicht wird, wogegen diese sich ihren Holzbedarf nun zu dem currenten Preise anzuschaffen haben. — Früher hatten die Hammerwerke die Verbindlichkeit, dem Bergbaue das Eisen um einen 4 Gr. pr. Waage niedrigeren Preis zu liefern. Als die Finanzbehörde im zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts den Hammerwerken die bis dahin genossene Begünstigung niedrigerer Holzpreise entzog; so geschah es nur, indem man Seiten des Fiscus übernahm, den Bergbau für seinen, als begründet anerkannten, Anspruch auf Beziehung des nöthigen Eisens um niedrigeren Preis zu entschädigen. Der jährliche Durchschnittsbetrag wurde durch Specialrescript vom 10. April 1816 auf 972 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. festgesetzt.

Zu 2) Es kann füglich unerörtert bleiben, ob die Verbindlichkeit des Staates zur Unterhaltung und zum Betriebe der königlichen, zum allgemeinen Besten des Bergbaues angelegten, Stollen und Röschen dergestalt begründet sei, daß nicht die Staatskasse sich solcher entledigen könne. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß von ihrer fernern Unterhaltung das Fortbestehen des ganzen vaterländischen Bergbaues abhängt. — Die Stollen sind die Hauptzugänge ins Innere der Gebirge, sie schließen die Lagerstätten der nußbaren Fossilien auf, führen die Wasser aus den Gruben ab, und sind die Hauptbeförderungsmittel des Luftwechsels, ohne welchen das Leben im Schooße der Erde nicht möglich ist. Die Gräben und Röschen dienen zu Ab- und Zuführung der Aufschlagewässer, welche die Förderungs- und Grubenwasser-Hebemaschinen in Bewegung setzen. — So lange als man den Bergbau nicht eingehen lassen will, müssen diese allgemeinen Revieranstalten vom Staate unbedingt mit unterhalten werden. — Uebrigens tragen die Bergbautreibenden, außer durch Abentrichtung der eigentlichen Stollengebühren an Stollneuntel, vierten Pfennig etc., noch durch ansehnliche aus den allgemeinen gewerkschaftlichen Bergwerkskassen entnommene Summen ebenfalls zur Unterhaltung der Revierstollen und Wasserleitungen bei, welche jährlich zusammen oft 60,000 Thlr. und mehr erfordern.

Zu 3) Wegen der Wichtigkeit des Bergbaues für das Vaterland, wird derselbe theils vom Staate selbst, obwohl mit Aufopferung, betrieben, theils der gewerkschaftliche Bergbau mit baa- ren Geldmitteln unterstützt. — Die königl. Fundgrubner-Gesellschaft im Freiburger Reviere, welche der Unterstützung bedürfen, sind Kurprinz Friedrich August, für welches 2,640 Thlr., und Beihilfe, für welches 800 Thlr. in Ansatz gebracht worden. Der Kurprinz, welcher 1816 auf dem Punkte stand, aufgegeben zu werden, hat sich seitdem wieder so gehoben, daß er jetzt jährlich 6,000 Mark Silber liefert. — Die zum Betriebe der Berggebäude: Dreuer Sachsenstolln und Christbescherung sammt Ursula im Freiburger, und Rippenhain sammt 10/m. Ritter im Annaberger Reviere ausgeherten 8,000 Thlr. würden zu Fortstellung des bisherigen landständischen Bergbaues dienen. Beim Landtage von 1824 nämlich, bewilligten die Stände, in Erwägung, daß der Bergbau, obwohl mit zunehmendem Alter in seinem Betriebe